

GESCANNT

Schutzverband · Schwanthalerstraße 110 · 80339 München

Schwanthalerstraße 110
80339 München

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz	
Abt. <i>II</i>	Ref. <i>B5</i>
18.07.2025 08:43	
Anlagen	
geheftet	fach
	oppel

Fon +49 (0)89 540 56 150
Fax +49 (0)89 540 56 151
info@schutzverband.info
www.schutzverband.info

Vorab per E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

16.07.2025

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren,

als klagebefugter Verband nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG (geführt in der Liste des Bundesamtes für Justiz) nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bewertung

Wir begrüßen den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des UWG ausdrücklich. Der Gesetzgeber verfolgt den richtigen Ansatz, soweit er im Kern keine weitreichenden Beschränkungen neu einführt, sondern bereits durch die Rechtsprechung entwickelte Grundsätze normativ konkretisiert und damit Rechtssicherheit schafft. Das gilt insbesondere für umwelt- und klimabezogene Werbeaussagen, denen schon bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein hoher Stellenwert eingeräumt worden ist (BGH, Ur. v. 27.6.2024 – I ZR 98/23, LMuR 2024, 331 – klimaneutral). Das entspricht dem geänderten Bewusstsein und der gesteigerten Bedeutung dieser Aussagen für die Kaufentscheidung.

Kritische Anmerkungen zu den Ergänzungen in Nr. 23 f) und g) des Anhangs

Während die Intention und der gewünschte Anwendungsfall der neuen Regelungen erkennbar sind, sehen wir die vorgeschlagenen Ergänzungen zur „schwarzen Liste“ (Anhang zu § 3 UWG) in der Praxis als problematisch an. Diese gehen deutlich über das angestrebte Ziel hinaus und weisen erhebliche Bestimmtheitsmängel auf, die ihre Justiziabilität in Frage stellen. Das wiegt umso schwerer als der Anhang ursprünglich dazu gedacht war, einen Katalog von Handlungen bereitzustellen, die ohne jede Interpretation und Abwägung gegenüber Verbrauchern als „stets unzulässig“ zu bewerten sind. Dazu passt nicht, wenn sich dort auch Tatbestände finden, bei denen ein Streit darüber, ob sie erfüllt sind, für jeden Einzelfall vorprogrammiert ist.

Zu Nr. 23 f) - Geplante Obsoleszenz

Die Regelung zur geplanten Obsoleszenz geht erheblich weiter als vom Gesetzgeber beabsichtigt. Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen einem "zur Begrenzung der Haltbarkeit eingeführten Merkmal" und einer schlicht kostengünstigen Produktionsweise, die möglicherweise mit minderer Qualität verbunden ist. Letztere wird fast immer unter die Begrifflichkeit eines „zur Begrenzung der Haltbarkeit eingeführten Merkmals“ subsumierbar sein.

Diese unbestimmte Formulierung führt wiederum dazu, dass Unternehmen, die kostengünstig produzieren, nicht mehr rechtssicher werben können, da sie stets Gefahr laufen, als unlauter Handelnde eingestuft zu werden. Dies würde zu einer unverhältnismäßigen Rechtsunsicherheit führen und den Wettbewerb verzerren.

Unserer Auffassung nach sollten derartige Regelungen zu unterstellter geplanter Obsoleszenz ersatzlos gestrichen werden, da diese nicht sinnhaft regelbar sind.

Zu Nr. 23 g) - Haltbarkeitsangaben

Der Terminus "falsche Behauptung, dass eine Ware unter normalen Bedingungen für eine bestimmte Zeit oder mit einer bestimmten Intensität ohne Beeinträchtigung ihrer Funktion genutzt werden kann" ist mit unbestimmten Rechtsbegriffen überfrachtet, die eine praktische Anwendung erheblich erschweren.

Folgende Kritikpunkte sind hervorzuheben:

1. **Unbestimmtheit der Merkmale:** Die Formulierung ist derart mit unbestimmten Merkmalen "vollgepackt", dass eine justiziable Anwendung kaum möglich erscheint.
2. **Fehlende Orientierung für Unternehmer:** Auch der Unternehmer kann aufgrund der unklaren Formulierung kaum erkennen, wann er gegen diese Bestimmung verstößt.

3. **Unklare Konkretisierungsanforderungen:** Es ist nicht definiert, wie konkret die "Behauptung" sein muss, um tatbestandlich relevant zu werden.
4. **Problematische Kontextabhängigkeit:** Fraglich ist, ob die Vorschrift überhaupt anwendbar ist, wenn die konkrete Behauptung den Kontext zu "normalen Bedingungen" nicht herstellt, da dies laut Normtext tatbestandlich vorausgesetzt wäre. Das heißt, dass man nur den Zusatz „unter normalen Bedingungen“ weglassen müsste, um aus unlauteren Werbeaussagen rechtmäßige zu machen.

Fazit und Empfehlung

Bei den Ergänzungen in Nr. 23 f) und g) besteht noch erheblicher Nachbesserungsbedarf. Die derzeitigen Formulierungen schaffen mehr Rechtsunsicherheit, als sie beseitigen, und verfehlen damit das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs. Sie konterkarieren den Zweck der „schwarzen Liste“ im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, bestimmte Praktiken zu katalogisieren, die unproblematisch als unzulässig zu bewerten sind.

Wir empfehlen, diese Regelungen entweder vollständig zu streichen oder durch präzisere, justiziable Formulierungen zu ersetzen, die sowohl für Unternehmer als auch für die Rechtsprechung klare Orientierung bieten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



SCHUTZVERBAND GEGEN UNWESEN
IN DER WIRTSCHAFT e.V.

Michael Forster - geschäftsführendes Vorstandsmitglied